

Merkblatt Düngierzufuhr auf Alpen

Die Vorschriften für die Düngierzufuhr auf Alpen sind in der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV, SR 910.13) festgelegt (siehe Seite 2). Die Umsetzung obliegt den Kantonen. Im Kanton Schwyz ist das Amt für Landwirtschaft (AFL), Hirschstrasse 15, 6430 Schwyz, zuständig.

Eine Düngierzufuhr kann nur auf Gesuch hin, wenn eine Düngung im Sinne einer Sanierung sinnvoll und der Bedarf nachgewiesen ist, bewilligt werden. Grundsätzlich sind nur Ergänzungsdüngungen gegen Versauerung, bzw. zur Bestandserhaltung in fetten Beständen mit Versauerungsanzeiger (*Pflanzengesellschaften der Kategorie 2*) möglich.

Für die Bewilligung der Düngierzufuhr auf Alpen gilt im Kanton Schwyz folgender Ablauf:

1. Alpbegehung durch eine Fachstelle

Beurteilung und Kategorisierung des Pflanzenbestandes sowie Düngungsempfehlung

- a. Amt für Landwirtschaft (*Abteilung Weiterbildung und Beratung, Pfäffikon*) oder externes Büro
- b. Für die Begehung und für die fachliche Beurteilung werden Gebühren erhoben

➔ Das Gesuch kann nur gestellt werden, wenn die Fachstelle eine Düngierzufuhr gemäss DZV als sinnvoll beurteilt

2. Das Gesuch ist an das Amt für Landwirtschaft einzureichen

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen (*Pläne 1:10'000*):

- a. Informationen zur aktuellen Nutzung und Bewirtschaftung
 - Planskizze mit bisheriger Weidenutzung inkl. Einteilung der Weideschläge
 - Planskizze mit bisher gedüngten Weideflächen durch alpeigenen und/oder alpfernden Dünger
- b. Beurteilung und Kategorisierung des Pflanzenbestandes sowie Düngungsempfehlung durch eine Fachstelle (*aus Punkt 1.*)
 - Planskizze mit Einteilung der vorhandenen Weidetypen/Pflanzenkategorien und Düngungsempfehlung
 - Aktueller Bewirtschaftungsplan (sofern vorhanden)
- c. Planskizze mit den Flächen für welche die Zufuhr von alpfernden Dünger (Art & Menge) beantragt wird
- d. Nutzungsverträge mit dem Umweltdepartement (sofern vorhanden)

3. Falls notwendig: Bodenproben

Bei Bedarf kann für die entsprechenden Standorte Bodenproben (Anzahl je nach Fläche) für den Nachweis von pH-Wert und P-Wert verlangt werden

4. Entscheidung durch das AFL

Bewilligung oder Ablehnung des Gesuchs zur Düngierzufuhr auf Alpen

Allgemeines:

- Fachstelle für die Alpbegehung: Amt für Landwirtschaft (*Abteilung Weiterbildung und Beratung, Pfäffikon*) oder *externes Büro*
- Pläne können beim AFL bestellt werden
- Für die Begehung und für die fachliche Beurteilung werden Gebühren erhoben
- Für die Pläne und die Bewilligung werden eine Gebühr von Fr. 150.- erhoben
- Wenn eine Bewilligung erteilt wird, muss die Zufuhr von alpfremdem Dünger im HODUFLU erfasst werden

Kontaktadressen:

Fachstelle für die Alpbegehung:

Amt für Landwirtschaft
Linus Müller
Fachstelle Pflanzenbau
Römerrain 9
8808 Pfäffikon
055 415 79 27
linus.mueller@sz.ch

Einreichung des Gesuchs:

Amt für Landwirtschaft
Janina Siegwart
Umwelt- und Gewässerschutz
Hirschstrasse 15
6430 Schwyz
041 819 15 13
janina.siegwart@sz.ch

Bestellung der Pläne:

Amt für Landwirtschaft
Rita Horat
Sachbearbeiterin Sömmerung
Hirschstrasse 15
6430 Schwyz
041 819 15 29
rita.horat@sz.ch

Auszug aus der Direktzahlungsverordnung

Art. 30 Düngung der Weideflächen

1 Die Düngung der Weideflächen muss auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände und auf eine massvolle und abgestufte Nutzung ausgerichtet sein. Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. Die zuständige kantonale Fachstelle kann die Zufuhr von alpfermden Düngern bewilligen.

2 Stickstoffhaltige Mineraldünger und alpfermd flüssige Dünger dürfen nicht ausgebracht werden.

3 Als Ausbringung von alpeigenem Hofdünger gilt auch die anteilmässige Ausbringung auf angrenzende Sömmerungs- und Gemeinschaftsweiden, wenn die Tiere regelmässig auf den Heimbetrieb zurückkehren.

4 Für jede Düngierzufuhr sind der Zeitpunkt der Zufuhr sowie Art, Menge und Herkunft der Dünger in einem Journal festzuhalten.

Erläuterungen des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) zu Abs. 1:

Eine Düngierzufuhr kann nur auf Gesuch hin, wenn eine Düngung im Sinne einer Sanierung sinnvoll und der Bedarf nachgewiesen ist, bewilligt werden. Die vom Kanton bezeichnete Fachstelle erteilt die Bewilligung für eine höchstmögliche Zufuhrmenge auf Grund des nachgewiesenen Bedarfs (maximal 10 Jahre). Die Situation ist spätestens nach 10 Jahren erneut zu prüfen. Die Kantone legen das Prozedere für die Bewilligungserteilung fest. Als Ergänzung können folgende alpfermd Dünger zugeführt werden: Mineralischer Phosphor, mineralischer Kali, Kalk, Mist (Dung vermischt mit pflanzlicher Einstreu), natürliche Meeresalgen. Nicht erlaubt ist die Zufuhr von Hühnermist und Kompost.

Mit der Bewilligung für die Düngierzufuhr ist eine Planskizze zu erstellen. Diese hat die Weide-einteilung sowie die Verteilung der zugeführten Dünger aufzuzeigen.

Es ist zwischen folgenden **Pflanzengesellschaften** bzw. Weidetypen zu unterscheiden:

- Kategorie 1: Fette bis üppige Bestände (in der Regel Kammgrasweiden mit jährlichen Düngergaben)
- Kategorie 2: **Fette Bestände mit Versauerungszeigern** wie Farn (Frauenmantel-Kammgrasweiden, Goldpippau-Kammgrasweiden, Milchkrutweiden)
- Kategorie 3: Magere Wiesen und Weiden (Nassweiden, Borstgrasweiden, Blaugrasweiden auf trockeneren Standorten)
- ➔ **Grundsätzlich sind nur Ergänzungsdüngungen gegen Versauerung, bzw. zur Bestandserhaltung in der Kategorie 2 möglich.** Kategorie 1 ist in der Regel davon ausgeschlossen, weil diese Flächen ohnehin genügend Dünger erhalten. Weiden der Kategorie 3 sind wegen ihrer Magerkeit und der wertvollen Pflanzenbestände davon ausgeschlossen.
- ➔ Wird eine Ergänzungsdüngung beantragt, können bei Bedarf für die entsprechenden Standorte Bodenproben (Anzahl je nach Fläche) für den Nachweis von pH-Wert und P-Wert verlangt werden.